

Aktenzeichen:



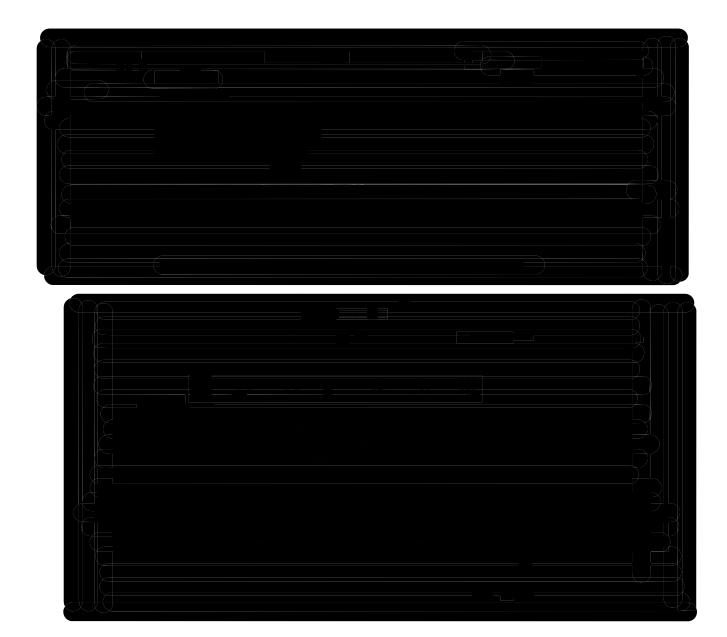
Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit
- Klägerin -
gegen
- Beklagte -
2)
- Beklagte -
wegen Wettbewerbsverstoß
hat das Landgericht Stuttgart - 11. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landge-
richt und den Richter am Landgericht und den Richter am Landgericht

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, es unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einer Höhe von 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Beklagten zu 1), oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

über das Internet ohne behördliche Erlaubnis in Deutschland befindlichen Personen die Möglichkeit anzubieten und/oder zu verschaffen, öffentliche Glückspiele, insbesondere Casino- und/oder Automatenspiele, einzugehen und/oder abzuschließen, wenn dies geschieht, wie nachstehend wiedergegeben:



Mit den folgenden Textalternativen:

- "Jetzt geht es weiter mit de. Dein mobiles Casino."
- "Die Sendung wird präsentiert von
 de. Dein mobiles Casino."
- "Die Sendung wurde präsentiert von
 .de. Dein mobiles Casino."
- 3. Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche Schäden zu ersetzen, die dieser durch unter Ziff. 1 und 2 dargestellte Handlungen bereits entstanden sind oder zukünftig noch entstehen werden.
- 4. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, der Klägerin schriftlich und geordnet Auskunft zu erteilen über alle Umsätze, die durch die Entgegennahme von Spielaufträgen in Bezug auf die gemäß Ziff. 1 angebotenen Glückspiele erzielt worden sind und zwar für jeden Spielauftrag und -einsatz unter Angabe der Glückspielart, der Höhe des Spieleinsatzes, des Abgabedatums, des 1. Teilnahmetages und der Dauer der Teilnahme für all diejenigen Teilnehmer, die bei der Registrierung ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg angegeben haben.
- 5. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 6. Das Urteil ist für die Klägerin hinsichtlich Ziff. 1 und Ziff. 2 jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 300.000,00 € und hinsichtlich Ziff. 4 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,00 € vorläufig vollstreckbar. In Ziff. 5 ist das Urteil für die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin richtet sich mit lauterkeitsrechtlichen Ansprüchen gegen das Internet-Angebot von Casino- und Automatenspielen für deutsche Verbraucher durch die Beklagte zu 1) auf der Website www...com sowie gegen die TV-Werbung für solche Glückspiele bei de durch die Beklagte zu 2).

Die Beklagten sind Sie boten kostenpflichtige Glücksspiele über das Internet an.

Die Beklagte zu 2) verfügte bis zum Außerkrafttreten des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15.12.2011 (im Folgenden: "Glücksspielstaatsvertrag 2012" bzw. "GlüStV 2012") mit Ablauf des 30.06.2021 für das Hoheitsgebiet Schleswig-Holsteins auf der Grundlage des dortigen Gesetzes zur Neuordnung des Glücksspiels (im Folgenden: "Glücksspielgesetz") vom 20.10.2011 (GVOBI. S. 280) und § 1 des Gesetzes zur Übergangsregelung für Online-Casinospiele vom 11.06.2019 (GVOBI. S. 145, Anlage B 3) über eine Erlaubnis für die Veranstaltung und den Vertrieb von virtuellen Automatenspielen und von Online-Poker (vgl. Anlage für die Zeit bis Anfang 2019 und Anlage B 3 - 5 sowie Duplik, S. 2 = Bl. 235 d. A. für die Folgezeit). Sie bot parallel zu dem Angebot der Beklagten zu 1) auf ihrer Internetseite www. De de die Teilnahmemöglichkeit für zunächst 13 Casino- und Automatenspielen an. Später kamen noch weitere Spiele hinzu. Im Januar 2021 (bei Klageerwiderung) wurden 254 Spiele angeboten (vgl. Screenshots in der Klageerwiderung, S. 13 ff.). Vor Spielteilnahme musste sich ein Spieler ebenfalls zunächst registrieren und Echtgeld auf ein virtuelles Konto einzahlen. Das Angebot der Beklagten zu 2) konnte jedoch nur von Teilnehmern aus Schleswig-Holstein genutzt werden.

Die Beklagte zu 2) schaltete TV-Werbung für de-Glücksspiele im bundesweit empfangbaren Fernsehprogramm privater Rundfunkveranstalter. Das Werbevolumen ist zwischen den Parteien streitig.

Im Jahr 2019 warb die Beklagte zu 2) u. a. auf den TV-Sendern RTL, RTL II, RTL Plus, RTL Nitro, N-TV und VOX für ihre Internetplattform www. de mit den im Tenor Ziff. 2 sowie den in Anlagen 3 und 4 wiedergegebenen Werbespots unter dem Titel "Willkommen in der wunderbaren Casinowelt von de". Die Zielrichtung und der angesprochene Adressatenkreis dieser Werbung ist zwischen den Parteien ebenfalls streitig.

Die der Beklagten zu 2) für das Gebiet des Bundeslandes Schleswig-Holstein erteilte Lizenz vom 23.01.2013 erlaubte in Ziff. 17 als Nebenbestimmung in bestimmtem Umfang TV-Werbung. Auszugsweise hieß es dort (vgl. Bl. 237 d. A.):

"Art und Umfang der Werbung für öffentliches Glückspiel müssen angemessen sein und dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen des Glücksspielgesetzes stehen."

Die Nebenbestimmungen für kommerzielle Kommunikation vom 25.06.2019 enthielten in Ziff. 2 auszugsweise folgende Regelung (Bl. 238 d. A.):

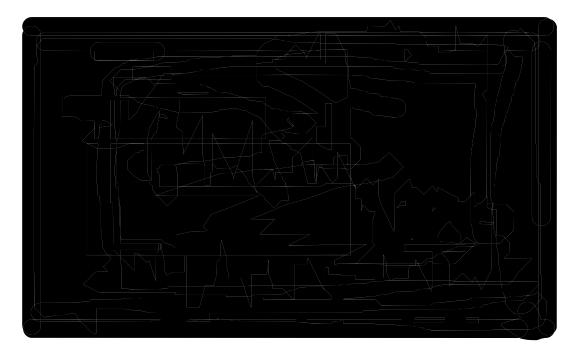
"Erfolgt die kommerzielle Kommunikation in Form bundesweit empfangbarer bzw. abrufbarer Kommunikationsmittel, um eine ausreichende Kanalisierungswirkung für Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in Schleswig-Holstein in Bezug auf die in der Whitelist der Glücksspielaufsicht Schleswig-Holsteins aufgeführten Angebote zu erreichen, behält sich die Glücksspielaufsicht entsprechende aufsichtsrechtliche Schritte vor, soweit diese außer Verhältnis zur regionalen kommerziellen Kommunikation steht."

Die Beklagte zu 2) legte dem Innenministerium Schleswig-Holstein die TV-Werbespots zudem zwecks Genehmigung vor, so zuletzt per E-Mail vom 23.11.2021 (vgl. Anlage B 34).

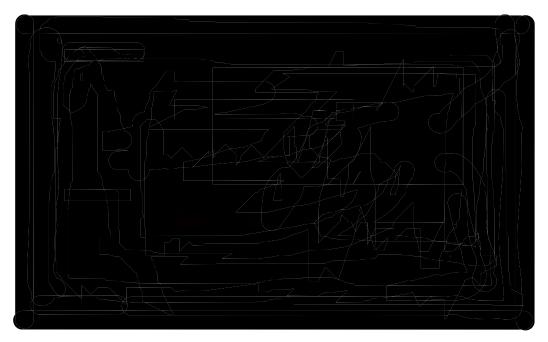
Bei einer Google Suche nach " erschien jedenfalls in 15 Bundesländern in der Ergebnisliste als erster Treffer die Website www. com der Beklagten zu 1) (vgl. Screenshot in der Klageschrift, S. 37). Ob dies auch in Schleswig-Holstein der Fall war, ist zwischen den Parteien streitig.

Beide Beklagten verwendeten in ihrer Werbung wiederkehrend verschiedenfarbige Pfeile, die in diverse Richtungen zeigten (vgl. Screenshots in der Klageschrift, S. 38)

Die Website www. com der Beklagten zu 1) war im März 2019 auszugsweise wie folgt gestaltet (vgl. Screenshot in der Klageschrift, S. 40, Hervorhebungen durch die Klägerin):



Die Website www een beder Beklagten zu 2) war im März 2019 auszugsweise wie folgt gestaltet (vgl. 1. Screenshot in der Klageschrift, S. 41, Hervorhebungen durch die Klägerin):



Die deutschen Lotteriegesellschaften erzielten 2016 bis 2019 mit ihren Produkten konstant über 7 Mrd. € Jahresumsatz (vgl. Bl. 152 d. A. und Anlage B 23). Das Segment Online-Casino mit Online-Poker erwirtschaftete im Jahr 2017 Bruttospielerträge von 1,8 Mrd. € (vgl. Anlage B 24) und machte damit bereits 13,25 % des gesamten deutschen Glücksspielmarktes aus regulierten und nicht-regulierten Angeboten aus (Bl. 153 d. A.).

Mit Umlaufbeschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien aller Bundesländer vom 08.09.2020 (im Folgenden: "Umlaufbeschluss", vgl. Anlage B 1) und den darauf erlassenen Gemeinsamen Leitlinien der obersten Glücksspielaufsichtsbehörden der Länder vom 30.09.2020 (vgl. Anlage B 2) wurde zum 15.10.2020 eine Übergangsregulierung mit Blick auf den zum 01.07.2021 in Kraft tretenden und am 29.10.2020 geschlossenen Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (im Folgenden: "Glücksspielstaatsvertrag 2021" bzw. "GlüStV 2021") geschaffen. Danach verzichteten die Bundesländer auf die Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen gegen solche Online-Glücksspielanbieter, die ihre Geschäftspraxis tatsächlich bereits vorab an die künftige Rechtslage anpassten, ihr Angebot auf die dann erlaubnisfähigen Sportwetten, virtuelle Automatenspiele und Online-Pokerspiele beschränkten sowie alle künftigen Vorgaben zum Spielerschutz und zur Spielsuchtbekämpfung umsetzten.

Die Beklagten änderten mit Blick hierauf ihr Angebot und die TV-Werbung: Die Beklagte zu 1) entfernte zum 15.10.2020 – die Klägerin bestreitet diesen Zeitpunkt mit Nichtwissen – alle Online und Live-Casinospiele und bot seitdem, wie die Beklagte zu 2), nur virtuelle Automatenspiele an (vgl. die Screenshots in der Klageerwiderung, S. 3 ff.). Die Beklagte zu 2) hält seit dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrags 2021 die zeitliche Beschränkung auf eine Ausstrahlung der Werbung nur zwischen 21:00 und 06:00 Uhr ein (vgl. Duplik, S. 5).

Beide Beklagten stellten zudem jeweils am 31.08.2021 einen Antrag auf Lizenzerteilung für die Veranstaltung von virtuellen Automatenspielen im Internet beim bislang zuständigen Landesverwaltungsamt (vgl. die Empfangsbestätigungen in Anlagenkonvolut B 33).

Die **Klägerin** behauptet, dass die Beklagte zu 1) auch die Vorgaben aus dem Umlaufbeschluss vom 08.09.2020 nicht einhalte. So seien Testspiele – die die Beklagte zu 1) mit Nichtwissen bestreitet – ohne Überprüfung der Daten möglich gewesen (die Prüfung erfolge erst bei Gewinnauszahlung), es starte automatisch ein neues Spiel und die Spiele dauerten weniger als 5 Sekunden.

Das Werbeetat der Beklagten zu 2) habe 2019 bei ca. 15 Mio. € pro Monat gelegen (vgl. Anlage 2).

Die beiden Internetseiten der Beklagten seien identisch aufgebaut und ähnlich gestaltet, u. a. verwendeten beide Beklagten dasselbe Logo in der Tableiste (vgl. 2. Screenshot in der Klageschrift, S. 39), auf der Website oben links in der Ecke jeweils den gleichen Schriftzug "
"in sehr ähnlicher Schriftart, fast dieselbe Bannerwerbung ("Zahle heute 10 € ein und spiele mit 50 €!" bzw. "Zahle heute 10 € ein und erhalte 50 € zum Spielen, plus 30 Freispiele!"),

darunter auf identischen, gelb unterlegten Buttons "Dein Abenteuer beginnt jetzt!" sowie oben rechts jeweils zwei Buttons für Registrierung und Login in gleicher graphischer Gestaltung (vgl. die beiden oben abgebildeten Screenshots der Websites aus März 2019). Zudem zeigten beide animierten Werbebanner einen weißen Affen und die Spiele seien jeweils kachelförmig angeordnet. Die von den Beklagten vorgetragenen Änderungen seien geringfügig und erst nachträglich vorgenommen worden.

Die **Klägerin** meint, dass ihr als juristischer Person des Privatrechts ein Vorgehen im freien Wettbewerb möglich und sie nicht an Entscheidungen der Verwaltungsbehörden gebunden sei.

Das Landesrundfunkrecht stehe dem begehrten Verbot nicht entgegen, weil nicht die Art und Weise der TV-Werbung angegriffen werde, sondern deren Inhalt.

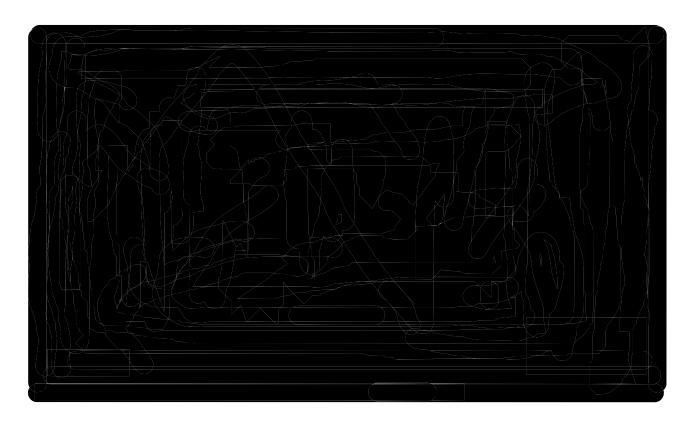
Die Klägerin beantragt:

1) die Beklagte zu 1) zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einer Höhe von 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an den Geschäftsführern der Beklagten zu 1), oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

über das Internet ohne behördliche Erlaubnis in Deutschland befindlichen Personen die Möglichkeit anzubieten und/oder zu verschaffen, öffentliche Glückspiele, insbesondere Casino- und/oder Automatenspiele, einzugehen und/oder abzuschließen, wenn dies geschieht, wie nachstehend wiedergegeben:

11 O 208/19 - 40 -

- 2) die Beklagte zu 2) zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einer Höhe von 250.000 EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an dem Geschäftsführer der Beklagten zu 2), oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs im Internet veranstaltete, unerlaubte öffentliche Glückspiele, insbesondere Casino- und/oder Automatenspiele deutschlandweit zu bewerben, wie nachstehend wiedergegeben und in Anlagen 3 und 4 enthalten
 - a. TV-Spot: "Willkommen in der wunderbaren Casinowelt" (Nielsen Motivcodes: 10641607 / 11144891)



Mit den folgenden Textalternativen:

- "Jetzt geht es weiter mit
 "Jetzt geht es weiter mit
- "Die Sendung wird präsentiert von .de. Dein mobiles Casino."
- 3) festzustellen, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin sämtliche Schäden zu ersetzen, die dieser durch unter Ziff. 1 und 2 dargestellte Handlungen bereits entstanden sind oder zukünftig noch entstehen werden;
- 4) die Beklagte zu 1) zu verurteilen, der Klägerin schriftlich und geordnet Auskunft zu erteilen über alle Umsätze, die durch die Entgegennahme von Spielaufträgen in Bezug auf die gemäß Ziff. 1 angebotenen Glückspiele erzielt worden sind und zwar für jeden Spielauftrag und -einsatz unter Angabe der Glückspielart, der Höhe des Spieleinsatzes, des Abgabedatums, des 1. Teilnahmetages und der Dauer der Teilnahme für all diejenigen Teilnehmer, die bei der Registrierung ihren Wohnsitz in Baden-Württemberg angegeben haben.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die **Beklagten** behaupten, dass der Werbeetat der Beklagten zu 2) nur einen Bruchteil des von der Klägerin genannten Betrags betrage.

Die beiden Internetseiten wiesen schon immer erhebliche Unterschiede auf. So verwende die Beklagte zu 2) ein anderes Tab-Logo und Website-Logo (vgl. Screenshots in der Klageerwiderung, S. 21 = Bl. 123 d. A.), andere Schaltflächen, zusätzliche Menüs und einen Hinweis auf Schleswig-Holstein (vgl. Screenshots in der Klageerwiderung, S. 22 = Bl. 124 d. A.), optisch unterschiedliche Banner (vgl. Screenshots in der Klageerwiderung, S. 23 = Bl. 125 d. A.) und jeweils nur vier Spiele in einer Reihe, die nicht klassifiziert seien. Insgesamt wirke die Website der Beklagten zu 1) vom Gesamteindruck deutlich bunter.

Die **Beklagten** meinen, dass die Klage bereits wegen Rechtsmissbrauchs nach § 8c UWG unzulässig sei. Die Klägerin verfolge als zu 100 % in Staatseigentum stehende "de facto"-Behörde überwiegend sachfremde Ziele und bezwecke eine gezielte Behinderung der Beklagten.

Es liege auch ein widersprüchliches Verwaltungshandeln vor. Die Klägerin beurteile die Übergangsregulierung offenbar entgegen der Verwaltung.

Die Klägerin müsse sich zudem den sog. "unclean hands"-Einwand entgegenhalten lasse, da sie selbst evident rechtswidrige Werbung schalteten. Ihre Werbung animiere zur Teilnahme am Glücksspiel, das als sozial-adäquates Verhalten dargestellt werde, und übe keinerlei Zurückhaltung aus (vgl. Bl. 162, 250 f. d. A., Anlagen B 29, 40).

Der Klägerin fehle die Aktivlegitimation. Es gebe keinen einheitlichen Markt für Glücksspiele. Ein Online-Casino-Spieler wechsele nicht zu staatlichen Lotterien, mithin fehle es an einer Substituierbarkeit (vgl. u. a. Anlage B 7). Doppelspieler gebe es nicht, eine Behinderung sei "faktisch ausgeschlossen" (vgl. Duplik, S. 8 = Bl. 241 d. A.). Die Beklagte zu 2) sei jedenfalls mit Schleswig-Holstein auf einem räumlich anderen Markt als die Klägerin in Baden-Württemberg tätig.

Das Internetverbot in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 sei unionsrechts- und verfassungswidrig. Die Bundesländer hätten fortlaufend ihre Darlegungs- und Nachweispflichten verletzt. Es fehle gemäß den EuGH-Anforderungen zur Verhältnismäßigkeit und Kohärenz an empirischen Nachweisen zu erhöhten Sucht- und Kriminalitätsgefahren durch das Online-Spiel, insbesondere im Vergleich zu stationären Automaten oder Online-Sportwetten (vgl. insbesondere Anlage B 13 mit Anlagen I - XXIV sowie Anlage B 36).

Wegen der erfolgten Umstellung des Angebots zum 15.10.2020 und der veränderten Websites liege auch keine Wiederholungsgefahr mehr vor.

Schließlich sei der Beklagten zu 2) eine regionalisierte TV-Werbung nur für Schleswig-Holstein objektiv rechtlich unmöglich. Das Landesrundfunkrecht Schleswig-Holstein erlaube nach dem zugrundeliegenden § 8 Abs. 1 Medienstaatsvertrag keine regionalisierte Werbung in bundesweit ausgestrahlten und empfangbaren TV-Sendern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 09.12.2021 (Bl. 253 ff. d. A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Die Zuständigkeit ist gegeben, insbesondere ist das LG Stuttgart nach § 14 Abs. 2 Satz 1 UWG a. F. sowie Art. 7 Nr. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Brüssel-la-VO örtlich und international zuständig. Der Erfolgsort der per Internet deutschlandweit abrufbaren und bestimmungsgemäß an deutsche Spieler gerichteten Glücksspiele der auf Malta ansässigen Beklagten zu 1) sowie der bundesweit ausgestrahlten deutschsprachigen TV-Werbung der ebenfalls auf Malta ansässigen Beklagten zu 2) lag auch im hiesigen Gerichtsbezirk. Zudem haben sich die Beklagten vor dem erkennenden Gericht rügelos eingelassen.

2.

Die Klaganträge sind hinreichend bestimmt i. S. d. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Dies gilt für die beiden Unterlassungsanträge jedenfalls in ihrer zuletzt gestellten Fassung, da sie, wie in der mündlichen Verhandlung erörtert, nunmehr klar auf die konkrete Verletzungsform beschränkt sind. Zudem benennen sie den zentralen Begriff des öffentlichen Glücksspiels beispielhaft mit den beiden hier maßgeblichen Arten der Casino- und Automatenspiele. Folglich ist auch die teilweise wörtliche Wiedergabe des Glücksspielstaatsvertrags insoweit unschädlich (vgl. BGH, Urteil vom 22.07.2021, I ZR 194/20, Rn. 33 ff., juris – *Rundfunkhaftung*). Hinsichtlich Klagantrag zu Ziff. 2 erfolgte überdies eine Klarstellung in der mündlichen Verhandlung, dass sich das begehrte Verbot ausschließlich auf eine mittelbare Werbung zu Gunsten der unerlaubten Glücksspielangebote auf der Internetseite www.

3.

Zudem ist das für den Antrag zu Ziff. 3 erforderliche Feststellungsinteresse gem. § 256 Abs. 1 ZPO zu bejahen. Im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, einschließlich des lauter-keitsrechtlichen Schadensersatzanspruchs, ist es allgemein anerkannt, dass das für eine Klage auf Feststellung der Schadensersatzpflicht nach § 256 Abs. 1 ZPO erforderliche Interesse i. d. R. gegeben ist und zwar auch dann, wenn der Kläger im Wege der Stufenklage auf Leistung klagen könnte (BGH, Urteil vom 15.05.2003, I ZR 277/00, Rn. 17 - 19, juris – Feststellungsinteresse III).

4.

Die Klage ist auch nicht wegen Rechtsmissbrauchs unzulässig. Hierfür fehlt es an hinreichenden Anhaltspunkten, wie sie nunmehr beispielhaft in § 8c Abs. 2 UWG n. F. aufgezählt sind. Insbesondere lässt sich ein Rechtsmissbrauch nicht aus der eigenen Werbung der Klägerin herleiten. Der Vortrag der Beklagtenseite reicht hierfür bereits nicht aus. Die von ihnen zitierte, nicht rechtskräftige Entscheidung des LG München I (Urteil vom 13.08.2021, 33 O 16380/18, Anlage B 40) betraf zwar eine im Ergebnis laut Gericht unlautere Werbung für das Lotto-Angebot, allerdings erging die Entscheidung weder gegen die hiesige Klägerin noch betraf sie verbotene Werbung für Online-Glücksspiele. Im Übrigen ist ein selektives, von sachfremden Erwägungen geleitetes Verhalten der Klägerin weder vorgetragen noch ersichtlich (so auch BGH, Urteil vom 22.07.2021, I ZR 194/20, Rn. 32, juris – Rundfunkhaftung).

II.

Die Klage ist begründet.

1.

Der Klägerin steht der in Tenor Ziff. 1 ausgeurteilte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu 1) gem. §§ 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 3 Nr. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. mit § 4 Abs. 4 GlüStV 2012, § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021 zu.

a)

Prüfungsmaßstab ist, da Handlungen der Beklagten aus dem Jahr 2019 angegriffen sind, sowohl der alte GlüStV 2012 als auch der neue, am 01.07.2021 in Kraft getretene GlüStV 2021. Der auf Wiederholungsgefahr gestützte und in die Zukunft gerichtete Unterlassungsanspruch besteht nur, wenn das beanstandete Verhalten sowohl zum Zeitpunkt seiner Vornahme rechtswidrig war als auch zum Zeitpunkt der Entscheidung rechtswidrig ist (BGH, Urteil vom 22.07.2021, I ZR 194/20, Rn. 43, juris – *Rundfunkhaftung*). Die eigentliche Rechtsgrundlage stellen dabei die entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder dar (*Köhler*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl. 2022, § 3a Rn. 1.243).

b)

Die Klägerin ist als Mitbewerberin der Beklagten zu 1) gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG aktivlegitimiert. Das nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG erforderliche konkrete Wettbewerbsverhältnis wird dabei weit ausgelegt. Sowohl die Klägerin als auch die Beklagte zu 1) sind auf dem Glücksspielmarkt i. w. S. aktiv. Sie bieten beide – wenn auch auf Seiten der Klägerin im legalisierten Bereich der Lotterien und auf Seiten der Beklagten zu 1) im nicht eindeutig legalisierten Bereich der Online-Spiele – Glücksspiele an, die den Abnehmern als zumindest gleichartige alternative

Spielmöglichkeiten zur Verfügung stehen (so auch BGH, Urteil vom 22.07.2021, I ZR 194/20, Rn. 24 f., juris – *Rundfunkhaftung;* KG, Urteil vom 06.10.2020, 5 U 72/19, Rn. 38 ff., juris; LG München I, Urteil vom 13.08.2021, 33 O 16380/18, Rn. 75, juris). Für einen einheitlichen, übergeordneten Glücksspielmarkt spricht ergänzend auch der Beklagtenvortrag zu den Umsatzzahlen, wonach das Segment Online-Casino mit Online-Poker bereits einen zweistelligen Betrag des gesamten deutschen Glücksspielmarktes aus regulierten und nicht-regulierten Angeboten ausmache (Bl. 153 d. A.; Unterstreichung hinzugefügt).

c)

Das gewerbliche Spieleangebot der Beklagten zu 1) ist eine geschäftliche Handlung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 UWG.

d)

Die unter Ziff. 1 angegriffenen Glücksspiele sind wegen Rechtsbruchs gem. § 3 Abs. 1 i. V. mit § 3a UWG unlauter. Nach § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Das ist hier der Fall.

aa)

Bei den streitgegenständlichen Regelungen der §§ 4 ff. GlüStV handelt es sich um Marktverhaltensregelungen i. S. v. § 3a UWG, da sie auch dazu bestimmt sind, im Interesse der Verbraucher, nämlich der Spieler, das Marktverhalten der Anbieter und Vermittler von Glücksspielen zu regeln und die zudem jeweils als Ordnungswidrigkeitentatbestände im neuen § 28a Abs. 1 Nr. 1, 4 und 15 GlüStV 2021 aufgeführt sind (vgl. so auch LG Berlin, Urteil vom 06.06.2019, 16 O 67/18, BeckRS 2019, 56140 Rn. 27, beck-online (zum vergleichbaren Angebot "mrgreen"); Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl. 2022, § 3a Rn. 1.254). Die UGP-Richtlinie 2005/29/EG steht der Anwendung des § 3a UWG nicht entgegen, da sie nach ihrem Erwägungsgrund 9 Satz 2 nicht die Glückspielregulierung betrifft (BGH, Urteil vom 22.07.2021, I ZR 194/20, Rn. 45, juris – Rundfunkhaftung; Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl. 2022, § 3a Rn. 1.244 m. w. N.).

bb)

Die Beklagte zu 1) hat unerlaubte öffentliche Glücksspiele im Internet angeboten und damit gegen den Tatbestand des § 4 Abs. 4 GlüStV 2012, § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021 verstoßen.

Nach § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 war das Veranstalten und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet (vorbehaltlich der hier nicht einschlägigen engen Ausnahmen nach § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 für Lotterien und Sportwetten) verboten. Weitergehend als früher darf nach der

Neuregelung gem. § 4 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 GlüStV 2021 eine Erlaubnis für öffentliche Glücksspiele im Internet nunmehr für den Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien, für die Veranstaltung, Vermittlung und den Eigenvertrieb von Sportwetten und Pferdewetten sowie für die Veranstaltung und den Eigenvertrieb von Online-Casinospielen, virtuellen Automatenspielen und Online-Poker unter den weiteren, in § 4 Abs. 5 GlüStV 2021 genannten Voraussetzungen erteilt werden. Im Übrigen sind das Veranstalten und das Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 aber weiterhin verboten.

Ihr war und ist es jedoch mangels Erlaubnis der zuständigen Behörde nicht erlaubt, solche Glücksspiele in Deutschland zu veranstalten, weshalb es sich um unerlaubtes Glücksspiel nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 GlüStV 2012, § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 GlüStV 2021 handelt.

Die hier veranstalteten Glücksspiele waren bis zum 30.06.2021 nach § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2012 überhaupt nicht erlaubnisfähig.

Seit dem 01.07.2021 sind nach § 4 Abs. 4 und 5 GlüStV 2021 zwar dem Grunde nach auch Online-Casinospiele, virtuelle Automatenspiele und Online-Poker mit behördlicher Erlaubnis zulässig, deren Erteilung an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist.

Die Beklagte zu 1) verfügte aber bis zum Ende der mündlichen Verhandlung unstreitig über keinerlei Erlaubnis für öffentliches Glücksspiel in Deutschland, weder räumlich wenigstens für Schleswig-Holstein noch sachlich wenigstens für virtuelle Automatenspiele. Sie hat lediglich zwischenzeitlich einen Antrag für die von ihr nur noch angebotenen virtuellen Automatenspiele gestellt. Über diesen Antrag ist aber noch nicht entschieden. Insoweit kommt es auch nicht auf die zwischen den Parteien streitige tatsächliche Frage an, ob die Beklagte zu 1) die neu aufgestellten Anforderungen v. a. nach §§ 4 Abs. 2 und 5, § 22a Abs. 4 und 6 GlüStV 2021 für virtuelle Automatenspiele einhält oder nicht.

cc)

Das Angebot der Beklagten zu 1) wurde entgegen ihrer Ansicht durch den o.g. Umlaufbeschluss vom 08.09.2020 auch weder legalisiert noch geduldet. Der erhobene Vorwurf des widersprüchlichen Verwaltungshandelns greift daher nicht durch. Laut Bundesgerichtshof stehen der zivilrechtliche Schutz für Mitbewerber und die verwaltungsbehördliche Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Verhaltenspflichten grundsätzlich unabhängig nebeneinander. Das Verwaltungshandeln ist für die wettbewerbsrechtliche Beurteilung ohne Belang, es sei denn, dass die

geschäftliche Handlung durch einen wirksamen Verwaltungsakt der zuständigen Behörde ausdrücklich erlaubt ist (vgl. grundlegend BGH, Urteil vom 13.12.2018, I ZR 3/16, Rn. 24, juris – *Uber Black II*; BGH, Urteil vom 22.07.2021, I ZR 194/20, Rn. 52-54, juris m. w. N. – *Rundfunkhaftung*). An einer solchen behördlichen Erlaubnis für das Glücksspiel-Angebot der Beklagten zu 1) fehlt es indes gerade (s. o.). In dem Umlaufbeschluss haben sich die Bundesländer lediglich auf ein koordiniertes Vorgehen in der Übergangszeit zwischen den beiden Glücksspielstaatsverträgen von Herbst 2020 bis Mitte 2021 geeinigt. Es fanden gerade keine verbindlichen Vorgaben zu einzelnen Angeboten statt (BGH, Urteil vom 22.07.2021, I ZR 194/20, Rn. 54, juris – *Rundfunkhaftung*; ausführlich und dezidiert ablehnend hierzu auch KG, Urteil vom 06.10.2020, 5 U 72/19, Rn. 52 - 61, juris).

dd)

Der maßgebliche Tatbestand des Internetwerbeverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 und § 4 Abs. 4 Satz 2 GlüStV 2021 ist nach Auffassung der Kammer auch nicht unionsrechts- oder verfassungswidrig. Diese Einschätzung steht in Einklang mit der einhelligen höchst- und obergerichtlichen, bis in die Gegenwart hineinreichenden Rechtsprechung (vgl. nur EuGH, Urteil vom 08.09.2010, C-46/08, juris – *Carmen Media*; BVerwG, Urteil vom 26.10.2017, 8 C 18.16; ausführlich und m. w. N. auch KG, Urteil vom 06.10.2020, 5 U 72/19, Rn. 41 - 51, juris sowie *Köhler*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl. 2022, § 3a Rn. 1.244 m. w. N.). Hieran vermag der umfassende Vortrag der Beklagten (vgl. v. a. Klageerwiderung, S. 33 ff. = Bl. 136 ff. d. A., vertiefend Duplik, S. 10 ff. = Bl. 243 ff. d. A.) nebst Bezugnahme auf die Anlagen (insbesondere Anlage B 13 mit Anlagen I - XXIV, Anlage B 36) nichts zu ändern und zwar weder für den GlüStV 2012 noch für den GlüStV 2021.

(1)

Entgegen der Annahme der Beklagtenseite haben die Bundesländer nicht ihre Darlegungsund Nachweispflichten zu den Sucht- und Kriminalitätsgefahren durch das Online-Spiel verletzt. Wie sich beispielsweise aus der Begründung des Gesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag 2021 des Landes Baden-Württemberg ergibt, haben sich die Länder sehr wohl mit den bestehenden wissenschaftlichen Studien auseinandergesetzt und sie abgewogen. So heißt es in der Begründung wörtlich (LT Baden-Württemberg-Drucksache 16 / 9487, S. 66):

"Seit Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages haben sich zahlreiche Studien mit der Suchtgefahr von Online-Glücksspielen befasst, wobei insbesondere das Internet als Vertriebsweg näher betrachtet worden ist. In zahlreichen Studien wurde festgestellt, dass die Teilnahme an Online-Glücksspielen häufiger als bei anderen Spielformen mit problematischem bzw. pathologischem Spiel assoziiert ist bzw. die Teilnahme an Online-Glücksspielen ein Prädiktor für das Vor-

liegen glücksspielbezogener Probleme ist (...). Eine systematische Literaturauswertung von Studien aus den vergangenen zehn Jahren, die sich mit den Suchtgefahren von Online-Glücksspielen befasst haben, hat ergeben, dass die Mehrzahl der Studien ein erhöhtes Gefährdungspotenzial bzw. besondere Suchtgefahren von Online-Glücksspielen nachweisen (...)."

Wie das Kammergericht zutreffend herausgestellt hat, haben die Länder also erneut (wie bereits zum früheren Recht und dessen Erläuterungen, vgl. dazu BVerwG, Urteil vom 26.10.2017, 8 C 18.16, Rn. 42, juris) das vergleichsweise höhere Suchtpotenzial von Online-Casino-Spielen und Online-Poker in ihren amtlichen Erläuterungen auch zum neuen Glücksspielstaatsvertrag 2021 unter Bezugnahme auf eingeholte Studien und Berichte hinreichend dargestellt (KG, Urteil vom 06.10.2020, 5 U 72/19, Rn. 45, juris).

(2)

Die Mitte 2021 vorgenommene teilweise Liberalisierung des Glückspielmarkts beruhte auch nicht auf der vermeintlichen Erkenntnis der Bundesländer, dass die bisherigen Regelungen rechtswidrig gewesen wären. Vielmehr haben die Bundesländer erkannt, dass sich der Schwarzmarkt mit den bisherigen Regelungen nicht eindämmen lässt. Mit dem neuen Glücksspielstaatsvertrag sollte daher ein Mehr an legalem und besser kontrollierbarem Glücksspiel-Markt im Internet geschaffen werden (KG, Urteil vom 06.10.2020, 5 U 72/19, Rn. 50, juris). Wörtlich heißt es in der genannten Gesetzesbegründung dazu (LT Baden-Württemberg-Drucksache 16 / 9487, S. 68):

"Um die Ziele dieses Staatsvertrages künftig besser zu erreichen, sollen daher auch Erlaubnisse für die Veranstaltung von Online-Casinospielen, virtuellen Automatenspielen und Online-Poker erteilt werden, welche ein inhaltlich begrenztes Angebot dieser Spielformen ermöglichen. Hierdurch soll spielwilligen Personen, deren Nachfrage sich nicht in weniger gefährliche Spielformen kanalisieren lässt, eine weniger gefährliche Alternative zum bisherigen Schwarzmarkt geboten werden, in der Schutzmaßnahmen gegen Spielsucht, gegen Manipulationen und andere betrügerische Aktivitäten vorgeschrieben sind und tatsächlich durchgeführt werden, sodass ein kontrolliertes Spiel in geordneten Bahnen ermöglicht wird."

(3)

Es liegt schließlich auch kein zur Inkohärenz der Glücksspielregelungen führendes systematisches Vollzugsdefizit vor. Die Klägerin weist zu Recht darauf hin, dass allenfalls ein faktisches Vollzugsdefizit vorliegt, was aber unschädlich ist. Dieses resultiert nämlich gerade durch Schwarzmarktanbieter mit Sitz im Ausland, die sich dem behördlichen Zugriff weitestmöglich

entziehen, und die andernfalls als Rechtsbrecher ihr eigenes Handeln legalisieren könnten (so auch KG, Urteil vom 06.10.2020, 5 U 72/19, Rn. 46 - 49, juris)

ee)

Der Verstoß ist auch im Sinne von § 3a UWG geeignet, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Dies ist bei einem Verstoß gegen die glücksspielrechtlichen Marktverhaltensregelungen in aller Regel der Fall (Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl. 2022, § 3a Rn. 1.254). Vorliegend sind auch weder Gründe vorgetragen noch ersichtlich, die gegen die erforderliche Eignung zur spürbaren Interessenbeeinträchtigung sprechen.

ff)

Die Beklagte zu 1) kann dem lauterkeitsrechtlichen Unterlassungsanspruch nicht den sog. "unclean hands"-Einwand entgegenhalten. Die Rechtsprechung lässt diesen Einwand von vornherein nicht zu, wenn durch den Verstoß zugleich die Interessen Dritter oder der Allgemeinheit an einem lauteren Wettbewerb berührt werden (vgl. BGH, Urteil vom 26.11.1976, I ZR 86/75, Rn. 49, juris; generell kritisch zu dem Einwand Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl. 2022, § 11 Rn. 2.39). Danach ist der Einwand hier ausgeschlossen, da die Glücksspielregulierung ausweislich ihrer Ziele in § 1 GlüStV 2012, § 1 GlüStV 2021 insbesondere die Bevölkerung vor Glücksspiel- und Wettsucht schützen und den Jugend- und Spielerschutz gewährleisten soll.

e)

Wiederholungsgefahr liegt vor. Diese wird durch den Verstoß indiziert und kann regelmäßig nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden, nicht hingegen durch bloß rein tatsächliche Änderungen (*Bornkamm*, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl. 2022, § 8 Rn. 1.43 f., 1.51). Die Beklagte zu 1) hat eine solche Erklärung nicht abgegeben. Mögliche spätere Änderungen im Angebot der Beklagten zu 1), wie insbesondere die unstreitige Einstellung der Casinospiele (streitig ist lediglich der Zeitpunkt der Einstellung) sowie die in der mündlichen Verhandlung vorgebrachten Änderungen der Website, sind folglich unbeachtlich.

2.

Der Klägerin steht darüber hinaus der in Tenor Ziff. 2 ausgeurteilte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte zu 2) gem. §§ 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2, Abs. 3 Nr. 1, 3 Abs. 1, 3a UWG i. V. mit § 5 Abs. 5 GlüStV 2012, § 5 Abs. 7 GlüStV 2021 zu.



Die Klägerin ist auch gegenüber der Beklagten zu 2) gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG aktivlegitimiert. Für das Wettbewerbsverhältnis in sachlicher Hinsicht kann auf obenstehende Ausführungen zur Beklagten zu 1) verwiesen werden. Das Wettbewerbsverhältnis besteht hier aber auch in räumlicher Hinsicht. Wegen der allein angegriffenen und nach Ansicht der Kammer auch tatsächlich erfolgten bundesweiten Werbung für das bundesweit abrufbare unerlaubte Glücksspiel auf der Website www. Com der Beklagten zu 1) durch die Beklagte zu 2) (dazu sogleich) greift deren Argument der räumlichen Trennung zwischen Baden-Württemberg, wo die Klägerin ausschließlich tätig ist, und Schleswig-Holstein, wo die Beklagte zu 2) tätig ist, nicht durch.

b)

Die unter Ziff. 2 angegriffene TV-Werbung ist ebenfalls wegen Rechtsbruchs gem. § 3 Abs. 1 i. V. mit § 3a UWG unlauter.

aa)

Auch das Werbeverbot für unerlaubte Glücksspiele in § 5 GlüStV 2012, 2021 stellt eine Marktverhaltensregelung dar, die nicht durch die UGP-Richtlinie gesperrt wird (so ausdrücklich auch BGH, Urteil vom 22.07.2021, I ZR 194/20, Rn. 45, juris m. w. N. – *Rundfunkhaftung*).

bb)

(1)

Laut Bundesgerichtshof kann eine Fernsehwerbung für Glücksspielangebote auf einer benannten Internetseite der mittelbaren Förderung des Absatzes von Glücksspielangeboten auf einer anderen Internetseite mit nahezu identischem Domainnamen und ähnlich gestaltetem Inhalt dienen (BGH, Urteil vom 22.07.2021, I ZR 194/20, Rn. 59, juris m. w. N. – Rundfunkhaftung; so auch KG, Urteil vom 06.10.2020, 5 U 72/19, Rn. 62-67, juris zu dem vergleichbaren Angebot (Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen vom BGH, Beschluss vom 22.07.2021, I ZR 199/20). So liegt es hier.

(2)

Die Kammer ist angesichts der erheblichen Ähnlichkeiten der beiden Websites der Beklagten davon überzeugt, dass es sich aus Sicht des angesprochenen Verkehrs bei den Internetseiten mit den Top-Level-Domains ".de" und ".com" um zusammengehörige Angebote eines Unternehmens oder jedenfalls von verbundenen Unternehmen handelt. Der TV-Werbung der Beklagten zu 2) kommt daher auch eine absatzfördernde Wirkung hinsichtlich der unerlaubten Glücksspielangebote der Beklagten zu 1) auf "www.

(a)

(b)

Unstreitig verwendeten beide Beklagten in ihrer Werbung wiederkehrend verschiedenfarbige Pfeile, die in diverse Richtungen zeigten (vgl. Screenshots in der Klageschrift, S. 38), und folglich als einheitliches Erkennungsmerkmal für das Angebot " dienten.

(c)

(d)

Zwar ist in der TV-Werbung der Beklagten zu 2) fast durchgehend von "de" die Rede (vgl. Anlage CBH 4 und die transkribierten Werbetexte im Tenor Ziff. 2). Die Nennung auch der Top-Level-Domain ".de" führt jedoch zu keiner abweichenden Würdigung, da Verbraucher nach Rezeption der TV-Werbung üblicherweise in einer Internetsuchmaschine wie

Google lediglich nach dem in ihrem Gedächtnis hängen gebliebenen Schlagwort "
suchen werden. Sie suchen weder gezielt nach "
de" noch geben sie die vollständige Domain www.

de in die Adresszeile des Browsers ein (zu dem typischen Verbraucherverhalten nach hiesigem Verständnis auch KG, Urteil vom 06.10.2020, 5 U 72/19, Rn. 63, juris). Unstreitig wurde den Verbrauchern in 15 von 16 Bundesländern bei einer Google Suche nach "
sodann als erster Treffer die Website www.

com der Beklagten zu 1) angezeigt (vgl. Screenshot in der Klageschrift, S. 37). Das dortige Angebot der Beklagten zu 1) entsprach auch den durch die TV-Werbung der Beklagten zu 2) geweckten Erwartungen der Verbraucher. So ist in der Werbung die Rede von "der wunderbaren Casinowelt" und "Riesenauswahl der spannendsten Casinospiele". Dies konnten die Verbraucher aber nur auf der Website www.

com finden. Das damalige Angebot der Beklagten zu 2) bestand unstreitig lediglich aus 13 Spielen für Spieler aus Schleswig-Holstein. Dies stellt weder eine "Casinowelt" noch eine "Riesenauswahl" dar.

(e)

Mithin wurde die streitgegenständliche TV-Werbung der Beklagten zu 2) jedenfalls auch dazu genutzt, um Spieler im gesamten Bundesgebiet auf das damals viel umfassendere Angebot der Beklagten zu 1) unter www.

cc)

dd)

Der Einwand der Beklagten zu 2), dass ihr nach dem Landesrundfunkrecht Schleswig-Holstein eine regionalisierte Werbung nur für Schleswig-Holstein objektiv rechtlich unmöglich sei und ihr nach der Argumentation der Klägerin gar keine Werbung möglich wäre, verfängt nicht. Zum einen ist bereits fraglich, ob der zugrundeliegende § 8 Abs. 1 Medienstaatsvertrag überhaupt europarechtskonform und das sog. Regionalwerbeverbot wirksam ist (dies verneinend kürzlich LG Stuttgart, Urteil vom 23.12.2021, 20 O 43/19, Rn. 35 ff., juris). Zum anderen weist die Klägerin zu Recht darauf hin, dass sie den konkreten Inhalt der TV-Werbung der Beklagten zu 2)

angegriffen habe, der wegen der sehr ähnlich gestalteten Angebote der beiden Beklagten (dazu siehe zuvor) für beide wirke. Durch eine andere inhaltliche und graphische Ausgestaltung ihrer Website nebst Angebot und der TV-Werbung wäre folglich eine Abgrenzung möglich gewesen und die Beklagte zu 2) hätte bundesweit nur für ihr eigenes Angebot für Schleswig-Holstein TV-Werbung schalten können.

3.

Der Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht gegen beide Beklagte ist ebenfalls begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagten dem Grunde nach einen Anspruch auf Schadensersatz aus Lauterkeitsrecht (§ 9 Satz 1 UWG). Dass die Beklagten jeweils einen Wettbewerbsverstoß begangen haben, wurde oben bereits dargelegt. Das für einen Schadensersatzanspruch erforderliche Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) liegt vor, da aufgrund der strengen Anforderungen an die Sorgfaltspflicht (vgl. dazu Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl. 2022, § 9 Rn. 1.19 m. w. N.) zumindest von einem fahrlässigen Verhalten auszugehen ist.

4.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte zu 1) außerdem ein Auskunftsanspruch aus einem durch den Wettbewerbsverstoß (siehe oben unter II. 1.) begründeten gesetzlichen Schuldverhältnis i.V. mit dem Grundsatz von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB zu.

Der Verletzte kann, um seinen konkreten Schaden (ein Ausnahmefall für die Heranziehung der dreifachen Schadensberechnung auch im Lauterkeitsrecht liegt hier nicht vor) beziffern oder schätzen zu können, insbesondere Auskunft über Art, Zeitpunkt oder Dauer sowie Umfang und Intensität des konkreten Wettbewerbsverstoßes einschließlich im Kern gleichartiger Handlungen verlangen (Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl. 2022, § 9 Rn. 4.11, 4.26 m. w. N.). Die Auskunftspflicht ist dabei zeitlich nicht auf den Zeitraum beschränkt, für den der Kläger eine konkrete Verletzungshandlung erstmals schlüssig vorgetragen hat (Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl. 2022, § 9 Rn. 4.11). Zutreffend hat die Klägerin ihren Antrag jedoch räumlich auf Umsätze aus Spielaufträgen nach Ziff. 1 für alle Teilnehmer beschränkt, die bei der Registrierung als Wohnsitz Baden-Württemberg angegeben haben. Denn nur in diesem Gebiet ist die Klägerin ihrerseits gewerblich tätig und nur hier könnten ihr durch den Wettbewerbsverstoß potentielle Spielteilnehmer entzogen und dadurch Einnahmen entgangen sein.

Wegen dieses besonderen Anknüpfungspunktes für die Schadensberechnung, nämlich des Entzugs von potentiellen Teilnehmern an den Spielen der Klägerin, kann diese vorliegend ausnahmsweise auch Umsatzauskunft von der Beklagten zu 1) verlangen (a. A. LG Berlin, Urteil vom 06.06.2019, 16 O 67/18, BeckRS 2019, 56140 Rn. 46 - 48, beck-online). Dies ist für jene

Fälle anerkannt, in denen die Schadensschätzung davon abhängt, ob und inwieweit die Verletzungshandlung geeignet war, den Absatz des Verletzten zu beeinträchtigen (Köhler, in: Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, 40. Aufl. 2022, § 9 Rn. 4.26 m. w. N.). Das ist hier der Fall. Die Klägerin kann nur anhand der bei der Beklagten zu 1) getätigten Umsätze durch ihre potentiellen Spielteilnehmer abschätzen, in welcher Höhe ihr ein Schaden entstanden ist.

5.

Eine fakultative Vorlage an den EuGH gemäß Art. 267 Abs. 2 AEUV war nicht veranlasst. Die Kammer hat mit Blick u. a. auch auf die bisherigen EuGH-Entscheidungen zu den Glücksspielstaatsverträgen keine Zweifel an der oben dargestellten Unionsrechtskonformität.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in den in der mündlichen Verhandlung erfolgten Anpassungen der ursprünglich angekündigten Klageanträge zu Ziff. 1 und 2 lediglich redaktionelle Änderungen und keine teilweise Klagerücknahme zu sehen sind. Die eigentliche Angriffsrichtung war bereits in der Klagebegründung enthalten und wurde in der Verhandlung lediglich klargestellt und präzisiert. Eine Änderung des Streitgegenstands ist in den geänderten Klageanträgen somit nicht zu sehen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 709 Satz 1, Satz 2 ZPO. Hinsichtlich der nichtvermögensrechtlichen Unterlassungs- und Auskunftsansprüche zu Ziff. 1, 2 und 4 ist der mögliche Ersatzanspruch nach § 717 ZPO maßgeblich, wobei der Streitwert eine Orientierungshilfe bietet (vgl. OLG Dresden, Urteil vom 06.03.2018, 4 U 1403/17, Rn. 32 m. w. N., juris). Der mögliche Ersatzanspruch der Beklagten dürfte hinter dem hohen Angriffsinteresse der Klägerin bei Klageeinreichung im Mai 2019 wegen der seitdem erfolgten tatsächlichen Änderungen deutlich zurückbleiben und wurde zu Ziff. 1 und 2 auf je 50 % geschätzt, während für die Auskunftserteilung der mutmaßlich überschaubare Zeitaufwand angesetzt wurde. Der Feststellungsanspruch zu Ziff. 3 ist nicht vorläufig vollstreckbar (vgl. *Herget* in: Zöller, Zivilprozessordnung, 34. Aufl. 2022, § 708 ZPO, Rn. 13).

IV.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 51 Abs. 2, 63 Abs. 2 S. 1 GKG (Ziff. 1: 600.000,00 €, Ziff. 2: 600.000,00 €, Ziff. 3: 240.000,00 € (= je 20 % von Ziff. 1 und 2), Ziff. 4: 60.000,00 € (= 10% von Ziff. 1)).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Stuttgart Urbanstraße 20 70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf <u>www.ejustice-bw.de</u> beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Richter am Landgericht Richter am Landgericht Verkündet am 24.02.2022
Urkundsbeamter der Geschartsstelle

